

# Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtungen des Marktes Oberelsbach (VBS/WAS 2014)

Vom 17.10.2014

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Oberelsbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtungen des Marktes Oberelsbach:

## § 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtungen des Marktes Oberelsbach durch alle Bauwerke und Anlagen für die Wassererschließung, Wasserförderung und Aufbereitung, die Fernmelde- und Steuerungsanlagen sowie die Anlagen der Wasserspeicherung mit den jeweiligen Bauwerken und Außenanlagen zur Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung.

### Wassererschließung:

Vorgesehen ist die Erschließung eines neuen Trinkwassergewinnungsgebietes am Dornberg mit zwei neuen Brunnen. Enthalten sind der Grunderwerb, die Versuchs-, Hauptbohrungen, der Brunnenausbau im Untergrund, die Brunnenpumpen und Installationsleitungen, die Brunnenabschlussgebäude an der Oberfläche sowie die erdverlegten Kabel und Rohrleitungen zum Anschluss der neuen Brunnen an das bestehende Maschinenhaus. In den neuen Brunnen ist der Einbau von elektrotechnischen Steuerungsanlagen vorgesehen. Zur Aufrechterhaltung der Versorgung bis zum Abschluss der baulichen Maßnahmen sind Regenerierungsmaßnahmen in den bestehenden Brunnen erforderlich. An den neuen Brunnen sind die Einfriedungen (Zaunanlagen) und die Gestaltung der Außenanlagen (Zufahrtswege innerhalb der Grundstücke) vorgesehen.

### Wasserförderung und Aufbereitung:

Im bestehenden Maschinenhaus und Aufbereitungsgebäude (Wasserwerk) ist geplant, das Rohwasser über die bestehenden Aufbereitungsanlagen dem Saugbehälter und der Wasserförderung (Pumpen zu den Hochbehältern) zuzuführen und gemäß den rechtlichen Anforderungen zu reinem Trinkwasser aufzubereiten (Entsäuerung). Eingeplant sind die dazu erforderlichen Rohrinstallationen, Armaturen, Mess- und Steuergeräte für den automatisierten Betrieb und zur Prozessüberwachung sowie die Anpassung bestehender Aggregate. Die Luftfilterung des Saugbehälters wird den hygienischen Anforderungen angepasst, die Förderpumpen werden auf den drehzahlgeregelten Betrieb umgestellt. Eine Rohwasserqualität wie an den bestehenden Brunnen wird auch bei den neuen Brunnen erwartet.

### Fernmelde- und Steueranlagen:

Die Erneuerung und Erweiterung der vorhandenen elektrotechnischen Fernmelde- und Fernwirkrichtungen der Gesamtanlagen findet im Maschinenhaus statt. Es bildet die Daten- und Steuerzentrale aller Anlagen.

### Wasserspeicherung:

Im Hochbehälter Oberelsbach steht die Sanierung der Wasserkammerdecke an. Die Erweiterung um eine Luftfilteranlage soll in den Hochbehältern Oberelsbach und Ginolfs erfolgen. Zur Überwachung des Zu- und Ablaufes werden in beiden Hochbehältern Durchflussmesseinrichtungen installiert. Der Einbruchschutz der Hochbehälter wird durch Objektschutzanlagen ergänzt.

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
- sowie
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, wird ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Ausgenommen hiervon sind Gartengrundstücke in Kleingartengebieten. Hier wird ein Beitrag nur nach der Grundstücksfläche erhoben.

### § 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt:

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,62 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	4,25 €

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 7a**  
**Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Umsatzsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Umsatz-/Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 20.10.2014 in Kraft.

Oberelsbach, den 17.10.2014  
Markt Oberelsbach

gez. Erb  
Erste Bürgermeisterin